

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0123/2019-3 - Fachbereich I	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:		
	Datum:	31.03.2020	
	Telefon:	038828/330-1101	
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de	
Neufassung der Hauptsatzung - Beitrittsbeschluss			
Beratungsfolge Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung wurde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 19.03. 2020 macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsverletzungen geltend, sofern ein Beitrittsbeschluss mit folgenden Inhalt gefasst wird:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 neu

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.

§ 14 Abs. 2 neu

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

Weitere Änderungen zu § 14:

aus Abs. 2 wird 3, aus Abs. 3 wird 4 und aus Abs. 4 wird 5.

Sollte der Beitrittsbeschluss so gefasst werden, kann die Hauptsatzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgen weitere inhaltliche Änderungen ist ein neues Anzeigeverfahren notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt den Auflagen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung der am 28. 01 2020 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Dassow beizutreten. Dazu wird die Hauptsatzung wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 neu

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des

Amtes Schönberger Land.

§ 14 Abs. 2 neu

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

Weitere Änderungen zu § 14:

aus Abs. 2 wird 3, aus Abs. 3 wird 4 und aus Abs. 4 wird 5

Finanzielle Auswirkungen:

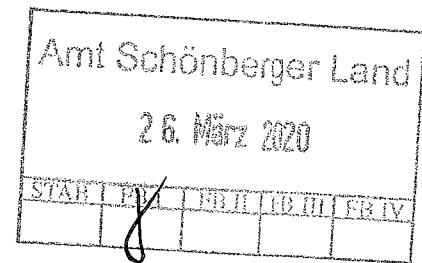
keine

Anlage:

Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher –
für die Stadt Dassow
Am Markt 15
23923 Schönberg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider
Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505 **Fax** 03841 3040 8 1505
E-Mail f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05

Wismar, 19.03.2020

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2020, Posteingang 03.03.2020

Hier: Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.03.2020 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an. Die angezeigte Satzung wurde am 28.01.2020 durch die Stadtvertretung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss-Nr. VO/1/0123/2019-2).

Hinweis zum Inhalt:

§ 14 sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nur im Internet bekanntgemacht werden. Da dieses Thema vermehrt im Landkreis auftrat, wurde durch die uRAB beim Ministerium für Inneres und Europa zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung nachgefragt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass diese Rechtsauffassung, dass die Bekanntmachungen nach dem BauGB allein im Internet veröffentlicht werden können, nicht getragen werden kann. Es ist eine zweite Bekanntmachungsform für diese Fälle zu wählen. Das Schreiben des Ministeriums erhalten Sie als Anlage.

Rechtsverletzungen werden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V nicht geltend gemacht, sofern ein Beitrittsbeschluss gefasst wird, der festlegt, dass

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467)

eine zweite Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nach § 3 Abs. 1 KV-DVO in der Hauptsatzung eingefügt wird. Möglicherweise bietet es sich an das Amtsblatt dafür zu verwenden.

Nach Beschlussfassung des Beitrittsbeschlusses kann die Hauptsatzung der Stadt Dassow ausgefertigt und veröffentlicht werden. Ich bitte um Übersendung der entsprechenden Unterlagen.

Für die anderen Gemeinden bitte ich Sie in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob die Hauptsatzungen entsprechend des o.g. Hinweises angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schneider